

Zentralsitz

Oberwiesenstrasse 2
8304 Wallisellen

Telefon 044 267 81 00
www.vssm.ch

Wallisellen, 07.07.2020

An:
Präsidenten/in der Sektionen/Fachgruppen
Geschäftsführer/innen der Sektionen/Fachgruppen
Zentralvorstand VSSM
Geschäftsleitung VSSM

Information Vorruhestandsmodell (VRM) Schreinergewerbe

Ausgangslage

Bei der Ausarbeitung des Übergangs-GAV 2018 – 2020 haben die GAV-Vertragsparteien Unia, Syna und VSSM mit dem Art. 62 «Absichtserklärung vorzeitige Pensionierung» vereinbart, bis zum Ende der Vertragsdauer des GAV 2018 – 2020 einen Entwurf für ein vorzeitiges Pensionierungsmodell auszuarbeiten. Es wurden bestehende Lösungen analysiert und geprüft sowie im Herbst 2018 eine Umfrage bei Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden durchgeführt. Nach mehreren Verhandlungsrunden konnten die Eckpfeiler eines allfälligen VRM Schreinergewerbe gemäss den Bedürfnissen unserer Branche festgelegt werden.

Verhandlungsergebnis – Vorruhestandsmodell (VRM) Schreinergewerbe

Das VRM Schreinergewerbe ist ein flexibles Vorruhestandsmodell, das älteren Arbeitnehmenden, die aktiv in der Schreinerbranche tätig sind und 5 Jahre vor der ordentlichen AHV-Pensionierung stehen, die Möglichkeit bietet das Arbeitspensum im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber den gegenseitigen Bedürfnissen und den physischen Möglichkeiten anzupassen bzw. zu reduzieren.

Dazu gäbe es folgende Möglichkeiten:

- das zeitliche Arbeitspensum zu reduzieren
- bestimmte Tage in der Woche zuhause bleiben
- sich für bestimmte Monate aus dem Arbeitsumfeld zurück zu ziehen
- sich frühzeitig aus dem Arbeitsprozess zurück zu ziehen

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmenden gemäss GAV Art. 3 «Personeller Geltungsbereich», wenn sie 5 Jahre oder weniger vor der ordentlichen AHV-Pensionierung stehen und 15 Jahre insgesamt und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV gearbeitet und die Beitragspflicht erfüllt haben sowie akzeptieren, dass eine andere Erwerbstätigkeit im Umfang der reduzierten Arbeitszeit untersagt ist. Eine freiwillige Unterstellung von Personen, die dem GAV nicht unterstellt sind, ist auf Antrag möglich. Freiwillig unterstellte Personen haben die Beiträge ohne andere Abmachung mit dem Arbeitgeber selbst zu tragen.

Finanzierung

Die Leistungen des VRM werden paritätisch über Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden mit je 0.90% des massgeblichen Lohnes finanziert. Aus den Beiträgen dürfen ausschliesslich Überbrückungsrenten, zusätzlicher BVG-Sparbeiträge (18.00%), allfällige Härtefallleistungen sowie die administrativen Kosten der Stiftung VRM finanziert werden. Leistungen und Beiträge können im Verlauf angepasst werden, dürfen jedoch insgesamt 2.00% nicht übersteigen.

Leistungen

Es werden Leistungen erbracht, die die Reduktion des Arbeitspensums oder den vollen vorzeitigen Ruhestand in den letzten 5 Jahren vor Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters ermöglichen bzw. finanziell abfedern. Die Höhe der monatlichen Überbrückungsrente entspricht 60.00% des entgangenen leistungsbestimmenden Monatslohnes. Der Umfang der Rente entspricht der prozentualen Höhe der Reduktion des Beschäftigungsgrades. Jeder Leistungsbezüger hat einen Maximalanspruch für eine kumulierte Arbeitspensumreduktion von 200% verfügbar, welchen er über die Bezugsdauer von maximal 5 Jahren bis zur ordentlichen AHV-Pensionierung abrufen kann.

Dies ermöglicht folgende Beispiele des maximal möglichen Leistungsanspruchs (nicht abschliessend):

- 5 Jahre um max. 40%, d.h. 2 Tage pro Woche oder über das Jahr verteilt
- 4 Jahre um max. 50%, d.h. 2.5 Tage pro Woche oder über das Jahr verteilt
- 3 Jahre um max. 67%, d.h. 3.3 Tage pro Woche oder über das Jahr verteilt
- 2 Jahre um 100%, d.h. ein voller vorzeitiger Ruhestand
- Flexible Kombinationen von Reduktion und vollem vorzeitigem Ruhestand möglich
- Auch ein voller vorzeitiger Ruhestand vor 63 Jahren ist möglich, jedoch mit einer Leistungskürzung

Pro und Contra

Das VRM bietet älteren Arbeitnehmenden eine langfristige Perspektive bis zur ordentlichen AHV-Pensionierung. Das Arbeitspensum kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber den gegenseitigen Bedürfnissen und den physischen Möglichkeiten angepasst bzw. reduziert werden. Bei unerwarteten Situationen können anstelle einer Kündigung zielführende Anpassungen beim Arbeitspensum vereinbart werden. Die Erfahrung und das Fachwissen bleiben so im Betrieb erhalten. Gemäss der Umfrage vom Herbst 2018 sehen Arbeitnehmende und Arbeitgebende darin auch eine Steigerung der Branchenattraktivität. Als zusätzliche Solidaritätskasse braucht es jedoch Beiträge. Die Gesamtkosten für die Arbeitgebenden steigen leicht an. Der Lohnabzug bei den Arbeitnehmenden reduziert ein wenig die Kaufkraft. Bei einem Wechsel der Branche besteht keine Freizügigkeit. Der Arbeitnehmende erhält keine Austrittsleistung.

Nächste Schritte

Nach den Sommerferien wird ein Mitglied der GAV-Verhandlungsdelegation die Eckpfeiler eines möglichen VRM Schreinerergewerbe an geplanten Anlässen, Veranstaltungen oder Generalversammlungen der Sektionen und Fachgruppen vorstellen. Im Herbst 2020 wird der erarbeitete GAV VRM den verschiedenen Gremien von Unia, Syna und VSSM zur Abstimmung vorgelegt.

Abschliessende Worte des Zentralpräsidenten

Es ist mir ein grosses Anliegen, dass bei der Betrachtung und Beurteilung des VRM Schreinerergewerbe der Blick in die mittel- und langfristige Zukunft der Schreinerbranche gerichtet wird. Gute Fachkräfte prägen das Image unserer Branche. Sie wollen nicht nur eine sinnstiftende Arbeit, sondern fordern auch eine moderne Infrastruktur, fortschrittliche Arbeitgebende und zeitgemässe Anstellungsbedingungen. Dabei stehen wir in Konkurrenz mit anderen Berufsgattungen, die ebenfalls nach qualifizierten Personen suchen und in der Branche halten wollen. Mit dem VRM Schreinerergewerbe wurde eine mögliche Lösung für ältere Mitarbeitende ausgearbeitet. Das entbindet uns aber nicht von der Aufgabe praxistaugliche Möglichkeiten auch für jüngere Mitarbeitende oder Quereinsteiger zu prüfen und umzusetzen. Wir brauchen heute wie morgen gute Mitarbeitende. Wir müssen sie gewinnen, fördern und halten. Diese Zeit müssen wir uns alle nehmen – für uns selbst und die nächsten Generationen.

Bei Fragen steht Mario Fellner, Direktor VSSM und Mitglied der GAV-Verhandlungsdelegation, unter Tel. 044 267 81 59 oder E-Mail mario.fellner@vssm.ch, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Schreinermeister
und Möbelfabrikanten VSSM



Thomas Iten
Zentralpräsident



Mario Fellner
Direktor

VRM Schreinergerwerbe – Leistungsbeispiele im Überblick:

Zahlen in CHF pro Monat		Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
		Reduktion 20% ab Alter 60 (bis 65)	Reduktion 40% ab Alter 60 (bis 65)	Reduktion 100% ab Alter 63 (bis 65) voller vorzeitiger Ruhestand
Reduktionsschritt	Ab Alter	60.00	60.00	63.00
	Neuer BG	80%	60%	0%
Bruttolohn vor Reduktion		5'880	5'880	5'880
Nettolohn vor Reduktion		4'822	4'822	4'822
Leistungsbestimmender Lohn inkl. 13. Monatslohn		6'370	6'370	6'370
VRM-Überbrückungsrente		765	1'529	3'822
Verbleibender Nettolohn		3'857	2'893	-
Nettolohn nach Reduktion		4'622	4'422	3'822
in % Nettolohn vor Reduktion		94.6%	89.3%	73.2%

BG = Beschäftigungsgrad